

Gemeinde Barbel

Landkreis Cloppenburg

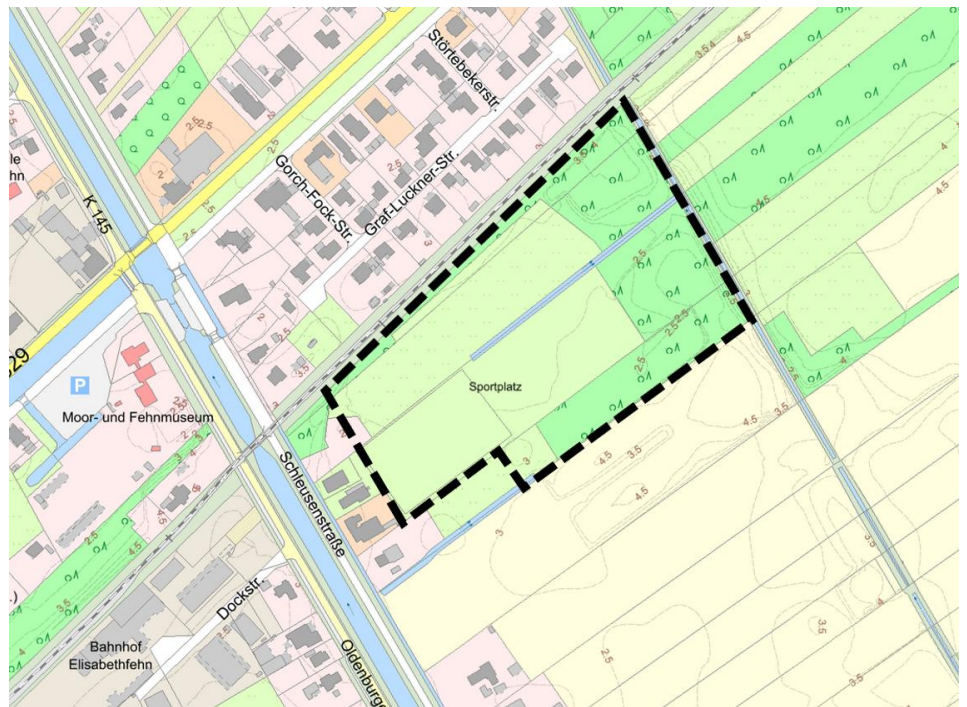


Begründung

Bebauungsplan Nr. 109

„Elisabethfehn – Sportpark“

Im Parallelverfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans



Bildquelle: LGLN 2022

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 08/2023

A	Begründung.....	2
1	Anlass, Ziel der Planung.....	2
2	Planungsgrundlagen	3
3	Planziele, Abwägung der berührten Belange.....	6
3.1	Belange des Immissionsschutzes, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.....	7
3.2	Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.....	9
3.3	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport, von Freizeit § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.....	9
3.4	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	10
3.5	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	11
3.6	Belange von Kirchen, von Religionsgemeinschaften § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	11
3.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	11
3.8	Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel § 1a Abs. 5 BauGB	17
3.9	Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der Versorgung § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	18
3.10	Belange des Verkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	19
3.11	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.....	19
3.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	20
3.13	Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB.....	20
3.14	Belange von Flüchtlingen, von Asylbegehrenden § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	23
3.15	Belange der Versorgung mit Grün- und Freiflächen § 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB.....	23
4	Inhalte des Bebauungsplans.....	23
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Flächennutzungen, städtebauliche Regelungen.....	23
4.2	Textliche Festsetzungen im Überblick	25
5	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen	27
6	Städtebauliche Übersichtsdaten, Verfahren.....	28
B	Zusammenfassende Erklärung.....	30

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel der Planung

Anlass

Der Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn e. V. verfügte bis 2019 für den aktiven Spielbetrieb der Fußballmannschaften über zwei Rasenplätze in Elisabethfehn-Süd und einen Rasenplatz in Elisabethfehn-Dreibrücken an der *Schleusenstraße* mit angegliedertem Trainingsplatz. Im Jahr 2019 konnte jedoch das Pachtverhältnis für eine Sportplatzfläche in Elisabethfehn-Süd an der *Adlerstraße* nicht verlängert werden. Um den Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde vom Sportverein ein Bauantrag für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen als Rasenplätze nordwestlich der bereits bestehenden Sportplätze an der *Schleusenstraße* beantragt. Die Baugenehmigung hierzu wurde vom Kreisbauamt im September 2019 erteilt.

Für die zukünftige Entwicklung des Sportvereins ist geplant, den Spielbetrieb für die Fußballmannschaften auf den Sportpark an der Schleusenstraße zu konzentrieren. Hierfür wird der Neubau von zwei Rasenplätzen im nordöstlichen Bereich des Sportparks und der Neubau eines Vereinsheimes erforderlich. Um die Gesamtentwicklung am Standort planungsrechtlich zu beordnen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dabei sind auch Fragen der Wasserwirtschaft sowie naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen, da ein Graben aufgehoben und punktuell Gehölzbestände überplant werden. Es soll zudem eine klare Abgrenzung zwischen schützenswerten Wald- und Sportplatzflächen erfolgen.

Ziel

Ziel ist, das Areal als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festzusetzen. Hierzu sind im Randbereich der Waldflächen Eingriffe erforderlich. Die Waldflächen werden, in auf die Ziele der Sportplatzerweiterung abgestimmter Dimension, als flächenhafte Festsetzungen in den

Bebauungsplan aufgenommen und so dauerhaft gesichert. Insbesondere die teilweise hier bestehenden, hochwertigen Moor-Folgeflächen werden so vollständig gesichert. Zum Ausgleich einer punktuell erforderlichen Grabenaufhebung wird eine Ausgleichsfläche vorgesehen. Die im Bereich des Waldes bestehenden Gewässerstrukturen werden in den Plan aufgenommen und sind zu erhalten. Am östlichen Gebietsrand wird mittels der Festsetzung einer Pflanzfläche eine randliche Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft vorgesehen. Die Planung schafft so ausreichend Raum für die vorgesehene Sportplatzerweiterung, bestimmt aber auch klar die Grenzen dieser Fläche und sichert die bestehenden naturschutzfachlichen Qualitäten.

Planerfordernis

Für die überplante Fläche liegt bislang kein Bebauungsplan vor. Das Gebiet ist aktuell dem unbepannten Außenbereich zuzuordnen. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die beabsichtigte Entwicklung durchführen zu können. Da der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde den Bereich nur einen Teilbereich als Sportplatz darstellt, wird auch dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 109 "Elisabethfehn – Sportpark" im Parallelverfahren mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 26.08.2020 vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barbel gefasst. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 26.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss dahingehend geändert, dass die im nördlichen Bereich angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Räume wie u. a. Waldflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 mit einzubeziehen sind, um sie dauerhaft zu sichern.

Lage und Größe

Das Plangebiet im Gemeindeteil Elisabethfehn-Dreibrücken. Es wird über die *Schleusenstraße* erschlossen, die in Richtung Nordwesten auf die *Hauptstraße* mündet.

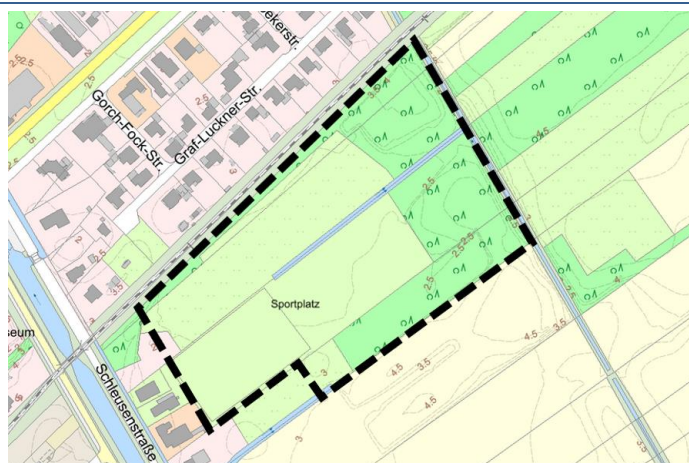
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 62.860 m².

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Flur 7 der Gemarkung Barbel und begrenzt sich wie folgt:

- im Nordwesten entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1124/314;
- im Nordosten entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke Nr. 313/8, 309/3, 308/9 und 306/4;
- im Südosten entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 305/3 sowie auf einer Länge von rd. 12 m des Flurstücks Nr. 305/4, dann rechtwinklig durch dieses abgehend bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 306/6 und an dieser entlang bis zur Grenze mit dem Flurstück Nr. 308/7;
- im Südwesten entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 308/7 sowie in Verlängerung dieser bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1124/314.

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“



Kartengrundlage: LGLN 2021

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke umfasst:

306/5 (tlw.), 306/6 (tlw.), 308/10, 308/11 (tlw.), 309/2, 309/4 (tlw.), 313/9.

Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000 bestimmt.

Land (LROP)

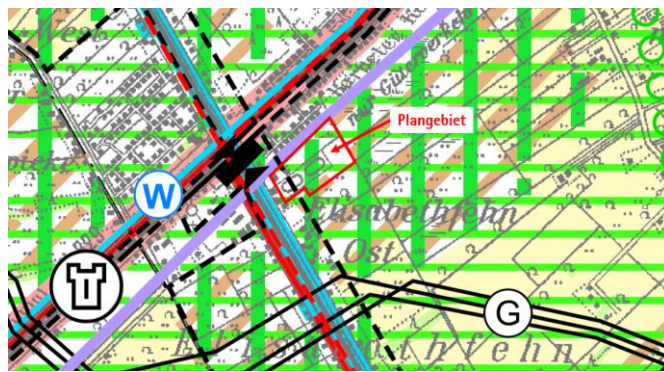
Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung stehen dem Planziel nicht entgegen. Im **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**¹ werden keine konkreten Aussagen über das Plangebiet oder hinsichtlich der verfolgten Planungsziele getroffen.

Bezüglich des Grundsatzes der Raumordnung „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“ (3.1.1.-05) wird auf Kapitel 3.7 verwiesen.

Kreis (RROP)

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg**² führt aus, dass in den Städten und Gemeinden die gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu sichern und, wo erforderlich, zu ergänzen ist (D 3.9-04). Die Grenzen der Belastbarkeit des Landschafts- und Ortsbildes sind bei der Entwicklung und Ausstattung von Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu berücksichtigen (D 3.9-02).

Abb. 2 Darstellung des Plangebiets im Regionalen Raumordnungsprogramms



Das Plangebiet ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Im Südosten grenzt die Darstellung eines Vorsorgegebiets für die Landwirtschaft an den Geltungsbereich an.

Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche im Norden werden als Waldflächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Eingriffe finden hier nur in den Randbereichen statt und werden in der Abwägung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.7). Die Planung sichert einen bestehenden Sportplatz und schafft auf diesem Erweiterungspotentiale. Der Belang der Erholung ist damit im Sinne eines ausgewogenen Angebots an Sport- und Freizeitaktivitäten entsprochen. Es treten keine Entwicklungen ein, die sich beispielsweise negativ auf die landschaftsbezogene Erholung auswirken.

Im näheren Umfeld sind zudem der Elisabethfehnkanal sowie die dort befindliche Schleuse verzeichnet. Die angrenzende Bahntrasse ist als sonstige Eisenbahnstrecke in das RROP aufgenommen. Die Strukturen werden vom Planvorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden in der Planung berücksichtigt.

Gemeinde (FNP)

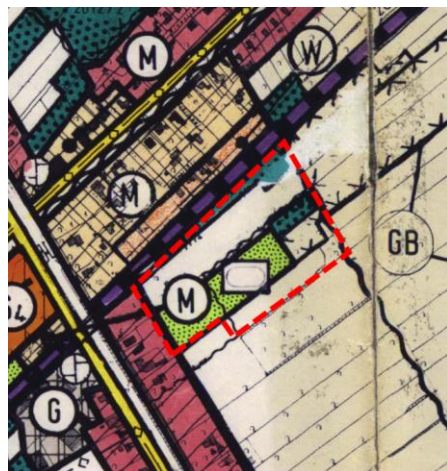
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der **Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde BarBel** stellt das Plangebiet derzeit schon zu Teilen als Grünfläche (Sportplatz) dar, zu Teilen aber auch als landwirtschaftliche Fläche. Untergeordnete Bereich am nördlichen Gebietsrand sowie im Nordwesten sind als Waldflächen dargestellt, zudem ist ein geschütztes Biotop verzeichnet.

Es ist vorgesehen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern. Die Darstellung der Sportflächen soll erweitert werden. Die im Nordosten bestehenden, in der Örtlichkeit größeren Waldflächen werden angepasst.

Der geltende Flächennutzungsplan verzeichnet im Bereich der heutigen Waldflächen im Plangebiet kleinteilig, nördlich daran angrenzend auch großflächiger geschützte Biotope. Alle im Plangebiet bestehenden, hochwertigen Strukturen finden in der Planung Berücksichtigung und werden dauerhaft erhalten und gesichert (siehe Kapitel 3.7).

1 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017
 2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Cloppenburg 2005; Kapitel D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raums: Ziel 02

Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Barbel und der geplanten 46. Änderung



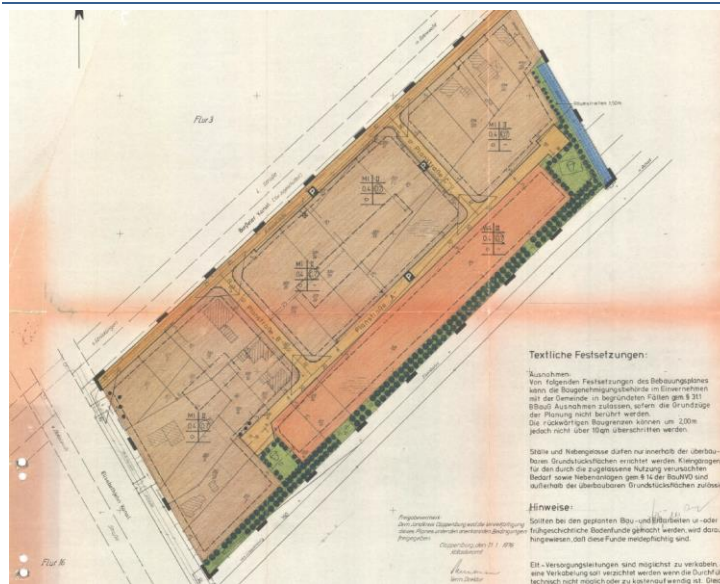
Gültiges Baurecht

Für das Plangebiet existiert derzeit kein Bebauungsplan. Bislang ist das Plangebiet dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

Angrenzende Bebauungspläne

Im Nordwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 22 (1978) mit 1. Änderung aus dem Jahr 2006 an.

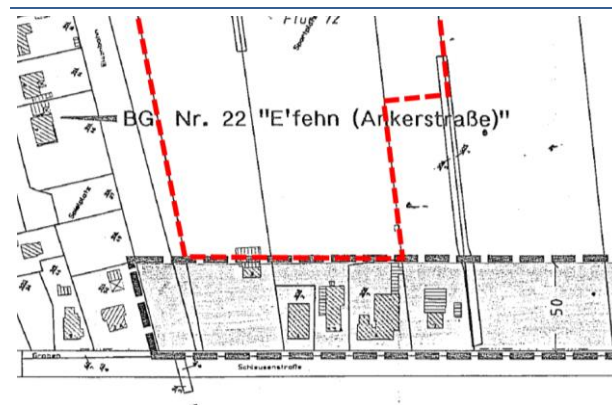
Abb. 4 Nordwestlich angrenzender Bebauungsplan Nr. 22



Der Geltungsbereich des Plans endet an der nordwestlichen Grenze der Parzelle der Bahntrasse. Auf den dem Plangebiet am nächsten gelegenen Flächen sind allgemeine Wohngebiete (WA), im Süden untergeordnet auch Mischgebiete (MI) festgesetzt. Die 1. Änderung nimmt lediglich geringfügige Anpassungen der Festsetzung zweiter Kinderspielplätze vor, verändert aber die Grundzüge der Planung nicht.

Der Bereich südwestlich des Plangebiets, in einer Tiefe von 50 m entlang der *Schleusenstraße*, ist mittels der Abgrenzungssatzung Nr. 7 gesichert. Die Satzung bestimmt, dass ein 50 m tiefer Streifen entlang der Schleusenstraße als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt wird.

Abb. 5 Abgrenzungssatzung Nr. 7 (Auszug)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans orientiert sich an dieser Abgrenzung. Die Planung der Sportplatzfläche steht der Entwicklung einer Bauzeile entlang der *Schleusenstraße*, die mit der Abgrenzungssatzung prinzipiell ermöglicht ist, nicht entgegen.

3 Planziele, Abwägung der berührten Belange

Bestand

Das Plangebiet liegt im Gemeindeteil Elisabethfehn-Dreibrücken, nordöstlich der *Schleusenstraße* und des Elisabethfehn-Kanals und südwestlich der *Hauptstraße*, den hier angrenzenden Wohnlagen um die *Graf-Luckner-Straße* und der Bahnlinie Ocholt-Barbel-Cloppenburg. Das Areal ist schon heute in Nutzung als Sportplatz. Im nordwestlichen Bereich wurden zwei kleinere Trainingsplätze genehmigt und zwischenzeitig errichtet. Im Nordosten liegen Gehölzflächen, hinter denen der Elisabethfehn-Ost-Hauptkanal anschließt. Die daran angrenzenden Flächen sind zum Teil ebenfalls bewaldet. Südöstlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Abb. 6 Übersicht über die umliegenden Nutzungen

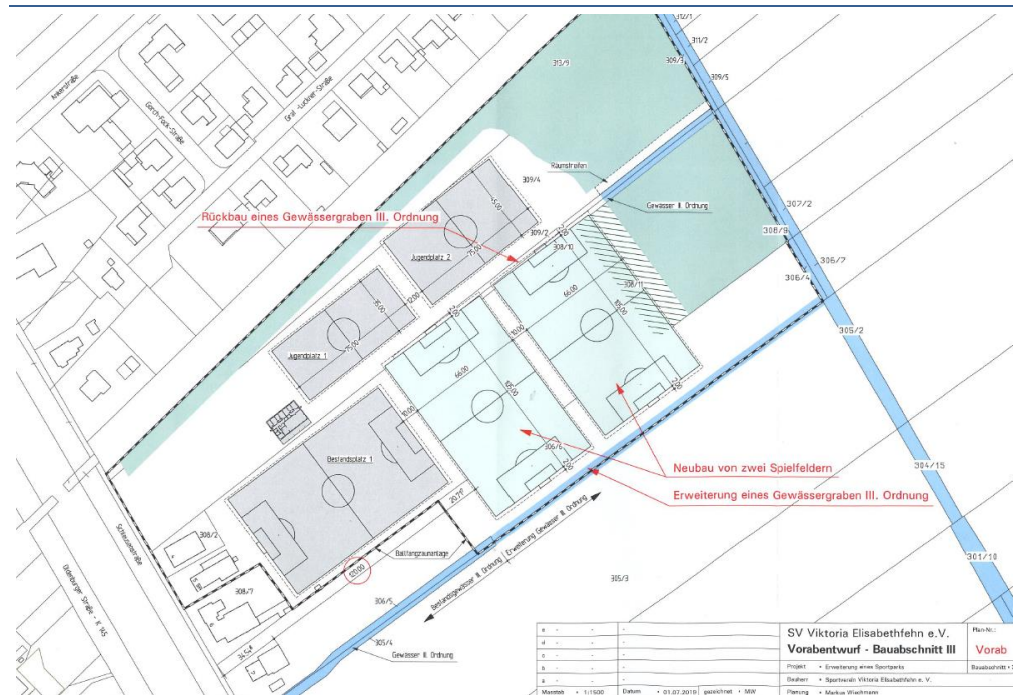


Quelle Luftbild: LGLN 2021

Planung

Entsprechend des Bedarfs des örtlichen Sportvereins sollen an dem schon heute als Sportplatz genutzten Standort weitere Plätze entstehen. Langfristig soll der Standort an der Schleusenstraße die Aufgabe einer Sportanlage in Elisabethfehn-Süd ausgleichen. Die Erfordernisse eines umfangreichen Trainings- und Spielbetriebs bei steigender Zahl der Vereinsmitglieder machen die Erweiterungen erforderlich.

Abb. 7 Plankonzept der neuen Sportanlagen (Stand 2019)



Die genaue Platzplanung ist nicht Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen, dient aber dazu, die Abgrenzungen des Bebauungsplans ausreichend zu bemessen und sicherzustellen, dass die Erfordernisse des Vereins berücksichtigt werden können. Eine andere Organisation der Platzflächen ist innerhalb der festgesetzten Flächen grundsätzlich möglich.

Beabsichtigt ist die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Die Waldflächen im Nordosten sowie an der nordwestlichen Plangebietsgrenze werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch eine Grabenfläche einschließlich angrenzender Räumstreifen wird im Bereich des Waldes festgesetzt. Zum Ausgleich eines erforderlichen Teiltrückbaus des durch das Gebiet verlaufenden Grabens wird eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft festgesetzt, auf der ein Ersatzgewässer herzustellen ist. Des Weiteren wird am nördlichen Plangebietsrand eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung einer dichteren Eingrünung festgesetzt, die dem anteiligen naturschutzfachlichen Ausgleich des ermöglichten Eingriffs dient. Gegenüber der östlich angrenzenden, offenen Kulturlandschaft wird eine randliche Eingrünung mittels Pflanzgeboten festgesetzt.

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung im Wesentlichen berührt.

Abb. 8 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange beim Bebauungsplan Nr. 108

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägung erforderlich
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, von Sport, Freizeit	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

3.1 Belange des Immissionsschutzes, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Immissionen - Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Gegend. Die Gemeinde hat daher eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen nach Maßgaben der GIRL³ eingeholt. Die vorgenommene Prüfung zeigt, dass sich kein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Beurteilungsgebiet von 600 m um das Plangebiet befindet. Jenseits des 600 m Radius liegt lediglich in westlicher Richtung eine landwirtschaftliche Hofstelle auf der Rinderhaltung betrieben wird. Diese hat jedoch keinen relevanten Einfluss (> 20% der Jahresstunden) auf das Plangebiet. Weitere Betriebe mit Tierhaltung, deren 20%-Isolinie den Planungsbereich überlagern könnte, sind nicht vorhanden. Somit sind keine relevanten Geruchsmissionen im geplanten

3 B-Plan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ hier: Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen nach Maßgaben der GIRL, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021

Geltungsbereich zu erwarten, weshalb auf eine nähere Betrachtung in Form eines Geruchsimmissionsgutachtens nach VDI 3783 Blatt 13 verzichtet wird.

Die Gemeinde hat eine schalltechnische Untersuchung⁴ erstellen lassen, die in Kenntnis des geplanten, finalen Ausbaustandes mit den typischen Nutzungsintensitäten prüft, ob die Planung in Hinsicht auf Lärmemissionen verträglich umgesetzt werden kann.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV). Die zugrunde zu legende Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Gebietsausweisung in Bebauungsplänen bzw. auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungen. Im Planfall wurden die Wohngebiete nordwestlich des Plangebiets entsprechend des Bebauungsplans Nr. 22 als allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete angesetzt, die Bebauung entlang der *Schleusenstraße* als allgemeine Wohngebiete.

Als Ausgangswerte wurden die geplanten Spielfelder mit typischen, mit dem Sportverein abgestimmten Nutzungszeiten (wochentags, innerhalb und außerhalb von Ruhezeiten an Wochen- und Sonntagen) in die Berechnung eingestellt. Es werden nutzungstypische Lärmemissionen einschließlich angenommener Zuschauer angesetzt. Ebenso wird mit den Trainingsplätzen im Nordwesten verfahren. Darüber hinaus setzt die schalltechnische Untersuchung das vorgesehene Vereinsgebäude mit Umkleide- und Besprechungsräumen als weitere, mögliche Lärmquelle an. Hierbei wird auch eine am Gebäude geplante Terrasse berücksichtigt. Abschließend werden 26 vorgesehene Stellplätze im Südwesten des Plangebiets als Lärmquellen angesetzt. Damit sind alle möglichen Emissionsquellen, die sich aus der geplanten Nutzung ergeben, in der schalltechnischen Untersuchung dargestellt.

Für die möglichen Immissionsorte werden die Orientierungswerte der DIN 18005 herangezogen. Zudem finden die Regelungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmenschutzverordnung) Anwendung, die ergänzend zu den Tages- und Nachtwerten der DIN 18005 weitere Ruhezeiten berücksichtigt und damit zu einer strengeren Beurteilung führt. Für allgemeine Wohngebiete sind tags (08-20 Uhr) 55 dB(A), in den Ruhezeiten (06-08 Uhr, 20-22 Uhr, sonntags zusätzlich 13-15 Uhr) 50 dB(A) und in der Nacht (22-06 Uhr) 40 dB(A) anzusetzen. Bei Mischgebieten liegen die Werte jeweils 5 dB(A) höher. Die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr sind nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der gesamten Anlage vier Stunden oder mehr beträgt.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an Werktagen an allen umliegenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte einschließlich des Spitzenpegelkriteriums an allen Immissionsorten eingehalten werden, so dass keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Gleiches gilt für Sonn- und Feiertage. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte als auch das Spitzenpegelkriterium an der bestehenden Bebauung eingehalten. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Planvorhaben kann somit mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz in Einklang gebracht werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Immissionsorte zu erwarten. Im Bebauungsplan wird aus Gründen des Schallschutzes die maximal zulässige Zahl an Stellplätzen auf die in der schalltechnischen Untersuchung überprüfte Anzahl von 26 begrenzt. Die Errichtung des geplanten Vereinsheims darf nur innerhalb der Baugrenzen erfolgen, was ebenfalls dem Standort entspricht, der in der schalltechnischen Untersuchung überprüft wurde. Damit ist ein zu nahes Heranrücken an die schützenswerten Nutzungen bzw. die Entwicklung einer übermäßigen Zahl an Stellplätzen vorgebeugt. Der Bebauungsplan schafft einen Rahmen, in dem es möglich ist, die sich aus der Sportanlagenlärmenschutzverordnung ergebenden Schutzansprüche sicherzustellen.

Sportplätze werden regelmäßig mit Flutlichtanlagen beleuchtet. Es ist sicherzustellen, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Anwohner ausgelöst werden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) führt aus, dass Licht gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bzw. Emission auftreten und eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen kann. Es bestehen jedoch keine Regelungen und Bestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen. Die im

4 Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde Barbel, HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück, 28.06.2022

Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen werden dabei im Bereich der Belästigung angegeben, gesundheitliche Gefahren können hingegen ausgeschlossen werden.⁵

Weiterhin werden zwei Beurteilungsgrundsätze benannt, nach denen eine Einschätzung über die mögliche Störwirkung von Licht ermöglicht wird: Raumaufhellung (z. B. von Wohn- und Schlafzimmern durch Beleuchtung von außen) sowie Blendung. Blendung ist dabei noch hinsichtlich einer direkten Blendung („physiologische Blendung“) und einer eher indirekten, „psychologischen Blendung“ zu unterscheiden. Diese beschreibt eine kontinuierliche Ablenkung der Blickrichtung, die von einem großen Unterschied zwischen der Lampenhelligkeit und dem Hintergrund ausgelöst werden kann. Dieses Phänomen kann auch bei weiter entfernten Lampen auftreten.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um den Einsatz von Flutlicht auf solche Maße zu beschränken, dass die beschriebenen Störwirkungen weitgehend ausgeschlossen sind. So werden nur Beleuchtungen bis zur Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12913 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“ zugelassen, was der Definition nach dem Anspruch an örtliche und Vereinswettkämpfe sowie dem allgemeinen Freizeit- und Trainingsbetrieb genügt. Praktisch bedeutet dies eine Begrenzung der maximal zulässigen Helligkeit. Zudem werden die Abstrahlwinkel der Lampen so vorgegeben, dass möglichst nur die Sportflächen beleuchtet werden. Dies minimiert die potentielle Blendwirkung und beugt der sog. „Lichtverschmutzung“ vor.

Die nächstgelegenen Nutzungen, die den benannten Störwirkungen unterliegen könnten, sind die nordwestlich gelegenen Wohnbaulagen sowie die Einzellagen südöstlich des Plangebiets. In Richtung Nordwesten bestehen entlang der dort verlaufenden Bahntrasse beidseitig Gehölzstreifen, die zu einer Abschirmung möglicher Lichtemissionen von der Fläche beitragen. Auch im südlichen Bereich sind die Hausgärten in Richtung der Sportfläche bewachsen und somit zumindest anteilig vor Lichteinwirkungen abgeschirmt. Schon heute ist der Sportplatz beleuchtet, das Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht bekannt. Mit den getroffenen Festsetzungen zur Begrenzung der zukünftig zulässigen Beleuchtungsanlagen ist sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner kommt. Für die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird auf Kapitel 3.7 verwiesen. Belange des Immissionsschutzes (Licht) stehen der Planung damit nicht entgegen.

3.2 Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB

Die Belange der Wohnbedürfnisse werden bei der Planung eines Sportareals nicht berührt.

3.3 Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport, von Freizeit

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB

Die Planung umfasst die heutige Sportanlage des Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn e. V. Der Verein verfügte für den aktiven Spielbetrieb der Fußballmannschaften bis 2019 neben den Flächen im Plangebiet über zwei Rasenplätze in Elisabethfehn – Süd. Am Standort an der *Schleusenstraße* Bestand ein Rasenplatz mit angegliedertem Trainingsplatz.

Im Jahr 2019 konnte das Pachtverhältnis für eine maßgebliche Sportplatzfläche in Elisabethfehn-Süd / *Adlerstraße* nicht verlängert werden. Um den Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde vom Sportverein im Juli 2019 ein Bauantrag für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen als Rasenplätze nordwestlich der bereits bestehenden Sportplätze an der *Schleusenstraße* beantragt, die Baugenehmigung vom Kreisbauamt im September 2019 erteilt.

Um den Spielbetrieb aller Mannschaften langfristig auf einen Standort konzentrieren zu können, ist der Neubau zweier weiterer Rasenplätze im nordöstlichen Bereich der bestehenden Sportanlage erforderlich. Zudem soll ein neues Vereinsheim errichtet werden, das den Anforderungen der zukünftig höheren Nutzerzahl und -intensität entspricht. Um diese Entwicklungen zu ermöglichen

⁵ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der LAI vom 13.09.2012 / Stand 08.10.2012/03.11.2015

werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt, der den planungsrechtlichen Rahmen der baulichen Maßnahmen bestimmt.

Ein aktives Vereinsleben ist in allen Gemeindeteilen von hoher Bedeutung und wichtiger Teil des örtlichen Freizeitangebots. Die Gemeinde unterstützt daher die beabsichtigte Entwicklung. Der Standort stellt sich schon heute als Sportstätte dar, die nunmehr weiterentwickelt werden soll. Es gilt, den Wegfall weiterer Flächen in Elisabethfehn-Süd zu kompensieren, um den geregelten Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können. Dieses Anliegen wird von der Gemeinde als wichtiger Baustein des sozialen und kulturellen Angebots erachtet. Die Belange finden in der Planung Berücksichtigung.

3.4 **Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile** § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB

An der *Schleusenstraße*, in „zweiter Reihe“ hinter einigen Einzelwohnlagen gelegen, befindet sich das sogenannte Kanalstadion / Sportplatz Schleusenstraße des SV Viktoria Elisabethfehn. Neben zwei langjährig hier bestehenden Fußballplätzen wurden in den Jahren 2020/2021 an diesem Standort zwei weitere Trainingsplätze genehmigt und realisiert. Da ein weiterer Platz des Vereins am Gemeindeteil Elisabethfehn-Süd aufgegeben werden muss, soll der Standort an der *Schleusenstraße* noch einmal erweitert werden. Es ist vorgesehen, zwei ergänzende Plätze zu errichten, wofür der nordöstlich gelegene Bestandsplatz aufgegeben und überformt werden soll. Ebenfalls soll ein neues Vereinsheim mit Umkleide- und Sanitäreinrichtungen entstehen, um den Anforderungen an den zukünftig intensiveren Spielbetrieb am Standort entsprechen zu können.

Bislang besteht für den Bereich kein Bebauungsplan. Die Gemeinde schafft daher mit den B-Plan Nr. 109 erstmalig Planungsrecht für den gewachsenen Standort. Es soll gesteuert werden, welche Maßnahmen und Nutzungen zulässig sind. Damit wird dem Entstehen unverträglicher oder ggf. störender Entwicklungen vorgebeugt, aber auch Planungssicherheit für den Verein am Standort geschaffen. Zudem sind die naturschutzfachlichen Anforderungen zu berücksichtigen, da für die geplante Erweiterung zum Teil Eingriffe in bestehende Gehölzbestände erforderlich werden.

In der schalltechnischen Untersuchung⁶ wird nachgewiesen, dass die Weiterentwicklung der Sportplatzfläche verträglich zu den bestehenden Wohnnutzungen an der Schleusenstraße erfolgen kann und hier im Bestand alle Orientierungswerte eingehalten werden. Weiterhin wird aufgezeigt, dass auch bei einer veränderten Bebauung bei Bedarf Möglichkeiten bestehen, um mittels baulicher Maßnahmen erheblichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Die Planung bereitet somit keine unüberwindbaren Konflikte für eine Nachbarbebauung vor und beeinträchtigt nicht die Weiterentwicklung der Nachbarschaft und des Ortsteils.

Das Plangebiet hält einen Mindestabstand von 50 m zum Elisabethfehnkanal ein. Damit liegt es außerhalb der Zone, für die besondere Anforderungen zum Schutz der fehntypischen Bauweise zu stellen sind. Es werden zudem nur deutlich untergeordnet bauliche Vorhaben zugelassen. Der räumlich deutlich überwiegende Nutzungszweck sind Sportplatzflächen.

Die Planung entwickelt den bestehenden Sportpark weiter und schafft dazu den planungsrechtlichen Rahmen. Es werden keine grundsätzlich neuen Nutzungen zugelassen, sondern lediglich eine maßvolle Weiterentwicklung entsprechend der Bedürfnisse des Vereins vorbereitet. Baugestalterische und immissionsschutzrechtliche Belange werden beachtet. Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sind berücksichtigt.

6 Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde Barbel, HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück, 28.06.2022: 5.2 Berücksichtigung einer geänderten Bebauung an der Schleusenstraße

3.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Denkmalschutz

Im Umfeld des Plangebiets bestehen mit dem *Elisabethfehnkanal* sowie der Klinkerpflasterung der *Schleusenstraße*, der Eisenbahnbrücke über den Kanal sowie der etwas weiter nordwestlich gelegenen Schleuse mehrere Baudenkmale.

Ortsbild,
Baukultur

Aufgrund des Baudenkmalschutzes des Kanals und der zugehörigen weiteren Anlagen werden für die unmittelbar an den Elisabethfehn-Kanal angrenzenden Flächen besondere bauliche Anforderungen gestellt. Die Gemeinde hat hierzu die Baugestaltungssatzung Nr. 3 „Mühlen- und Schleusenstraße“ erlassen, um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmäler und ihrer Umgebung kommt. In dieser werden etwa Anforderungen an die Gestaltung neuer Gebäude gestellt, um das Entstehen einheitlicher Dachformen, der Ausrichtungen der Firste usw. in der tradierten Bauweise sicherzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 ermöglicht nicht das Entstehen größerer Gebäude oder anderer Baukörper, von denen eine ortsbildprägende Wirkung ausgehen kann. Es werden Sportflächen, ggf. mit typischen Nebenanlagen wie Lagerräumen oder Ballfangzäunen und Beleuchtungsanlagen entstehen. Lediglich die Errichtung eines Sportlerheims ist zulässig, das in seiner Dimension jedoch deutlich begrenzt wird. Zudem hält das Plangebiet einen Mindestabstand von 50 m zum Kanal ein und liegt vollständig „in zweiter Reihe“. Schon heute bestehen Sportanlagen und die Denkmale konfliktfrei nebeneinander. Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht keine Entwicklungen, die sich negativ auf das Ortsbild der Gemeinde auswirken. Für Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf Kapitel 3.7 verwiesen.

Archäologische
Denkmalpflege

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch nicht obertätig sichtbar ist, können Funde nie ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wurde in den Plan aufgenommen.

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbilds werden berücksichtigt.

3.6 Belange von Kirchen, von Religionsgemeinschaften

§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden von der Planung nicht berührt.

3.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Grundlage der nachfolgenden Abwägungen bilden die sachlichen Ergebnisse des Umweltberichtes (siehe dazu den sachlichen eigenständigen Beitrag zur Planung).

■ Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Schutzgut Tiere /
Pflanzen /
Artenschutz

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen können im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz Beeinträchtigungen aufgrund einer veränderten Beanspruchung potentieller Lebensräume eintreten. Der überwiegende Teil der Flächen weist bereits heute eine Nutzung als Sportplatzfläche auf, so dass hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind. Die Bereiche befinden sich in intensiver Nutzung, was sowohl für Tiere als auch Pflanzen keine Ausbildung hochwertiger Habitate erwarten lässt. Für die geplante Erweiterung der Flächen werden jedoch am östlichen Gebietsrand Gehölzstrukturen sowie der zentral durch die Fläche laufende Graben überplant, was Beeinträchtigungen auslösen kann.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung unmittelbare, erheblich nachteilige Auswirkungen auf einzelne Arten nimmt. Alle Gehölze können Habitate insbesondere für die Avifauna oder für Fledermäuse darstellen. Wesentliche Teile der im Plangebiet befindlichen Gehölzbestände werden mit der Festsetzung von Waldflächen dauerhaft gesichert. Bei allen

baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Wie im Umweltbericht dargelegt, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände z. B. bei der Entfernung von Gehölzen mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Diese sind vorhabenbezogen zu bestimmen und umzusetzen. Insbesondere sind bei der Entfernung von Gehölzen Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Unmittelbar vor Baubeginn sollten zu fällende Bäume fachkundig auf etwaige Fledermausvorkommen überprüft werden. Baumfällungen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna durchzuführen.

Der Bebauungsplan setzt große Bereiche als Waldflächen fest. Alle Bereiche, die bei der Erhebung als Birken-Moorwälder auf Hochmoorstandorten und damit als besonders hochwertig erfasst wurden, liegen innerhalb dieser Waldflächen und bleiben so dauerhaft erhalten. Die auf vormaligen Moorflächen entstandenen Biotopstrukturen, die im geltenden Flächennutzungsplan sowie auch im Landschafts- bzw. Landschaftsrahmenplan z. T. als geschützte Biotope ausgewiesen werden, sind damit gesichert.

Am östlichen Gebietsrand wird mittels eines Pflanzgebots festgesetzt, dass eine randliche Eingrünung in Form einer Strauchhecke herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist. Zudem werden zwei Maßnahmenflächen ausgewiesen. Entlang der nordwestlichen Bahntrasse sind standortgerechte Gehölze in Ergänzung zur dort bestehenden Baumreihe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der teilweise Verlust der offenen Wasserfläche wird mit der Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebereichs mit flachen Böschungsneigungen am Rand der Sportanlage ausgeglichen. Innerhalb dieser Flächen können neue Habitate für die möglicherweise von Planung betroffenen Arten entstehen. Die Waldflächen bieten zudem eine Vielzahl von Ausweich- und Ersatzlebensräumen für ggf. unmittelbar von der Planung betroffene Individuen. Hinsichtlich der nutzungstypisch zu erwartenden Beleuchtung der Sportstätte werden Festsetzungen getroffen, die die Verwendung möglichst insektenschonender Leuchtmittel vorgeben. Es wird zudem bestimmt, dass die Waldbereiche nicht direkt beleuchtet werden dürfen, was z. B. für Fledermausquartiere nachteilig wäre.

Die Planung löst, insbesondere durch die teilweise erforderliche Entfernung von Gehölzen, Eingriffe für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen aus. Es wird sichergestellt, dass die besonders hochwertigen Moor-Folgeflächen nicht von der Planung berührt werden. Artenschutzrechtlich Verbotstatbestände können mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Randlich sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Fläche werden nicht erkannt, da die angestrebte Sportplatzplanung zusätzlichen gebietsinternen Maßnahmen wie z. B. Ersatzpflanzungen aufgrund des Flächenbedarfs nicht vereinbar ist. Die verbleibenden Beeinträchtigungen, die nicht vor Ort ausgeglichen werden können, werden im Zuge der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und werden extern kompensiert. Die teilweise erforderliche Entfernung von Pionier- und Sukzessionswaldflächen wird mit einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1,5 kompensiert.

Schutzgut Fläche

Die Gemeinde Barbel ist bemüht, die Inanspruchnahme un bebauter Flächen weitgehend zu minimieren. Die Erweiterung der Sportplatzflächen im erforderlichen Umfang ist jedoch ohne eine Erweiterung in heute mit Gehölzen bestandenen Randbereichen des Gebiets nicht umsetzbar.

Die Planung erfolgt für ein Areal, das schon heute zu weiten Teilen in Nutzung als Sportstätte ist. Im nordwestlichen Bereich entstanden schon zwei neue, kleinere Trainingsplätze, im Nordosten ist die Aufhebung eines Platzes mit der anschließenden Neuanlage von zwei Spielfeldern geplant. Hierbei ist die Entfernung einiger Gehölzbestände erforderlich, so dass dort erstmalig Fläche für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen wird. Es werden etwa 1.940 m² Pionier- und Sukzessionswald sowie ein Fichtenforst überplant. Weitere Flächenanteile stellen sich als Rubus- und Lianengestrüpp bzw. als Sukzessionsgebüsche in Randlage der heutigen Spielfelder dar.

Alternative Flächen, auf denen das Vorhaben vollständig ohne Neuinanspruchnahme von Fläche umgesetzt werden kann, stehen nicht zur Verfügung. Für die Schaffung eines neuen Sportplatzes ist die Inanspruchnahme großer Freiflächen alternativlos. Die Planung schließt an einen bestehenden Standort an, so dass die verfolgten Nutzungsziele mit vergleichsweise geringen, zusätzlichen Eingriffen umgesetzt werden können. Es ist von einer räumlichen Inanspruchnahme, dem Nutzungszweck folgend jedoch nicht von einer großflächigen Versiegelung der Flächen auszugehen.

An anderer Stelle, an der *Adlerstraße* im Gemeindeteil Elisabethfehn-Süd, werden im Zusammenhang mit dieser Planung Sportanlagen aufgegeben. Diese Bereiche sollen mittel- bis langfristig für die wohnbauliche Fortentwicklung des Gemeindeteils genutzt werden, was die Gemeinde mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck bringt.

Die Planung wirkt sich durch die erstmalige Inanspruchnahme auf das Schutzgut Fläche aus, die Gemeinde bewertet den Umfang jedoch nicht als erheblich. Es werden alle Möglichkeiten der Minimierung und Bündelung der Nutzung an einem Standort ausgeschöpft und, dem Planverfahren nachfolgend, an anderer Stelle Bereiche für eine Wieder- bzw. Nachnutzung geschaffen.

Schutzgut Boden

Die Planung ermöglicht keine flächendeckende Versiegelung oder Bebauung des Bereichs. Es ist von punktuellen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden auszugehen. Insgesamt ist die Versiegelung auf 2.000 m², beschränkt, wobei für Stellplätze und Zufahrten (max. 1.300 m²) vorgegeben wird, dass diese in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Typische Eingriffe können bei der Umsetzung Maßnahmen der Bodenverdichtung und auch des teilweisen Austauschs des Oberbodens sein. Das Schutzgut Boden wird in der Zusammenschau der vorgesehenen Beschränkungen bzw. Minimierungsmaßnahmen aber nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Der deutlich überwiegende Teil des Plangebiets ist unversiegelt zu belassen und große Flächen im Nordosten sind als Waldflächen festgesetzt, so dass hier dauerhaft der Erhalt natürlicher Bodenfunktionen gesichert ist.

Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz – Der Änderungsbereich wird in der Kartierung der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (2018) als Niedermoorfläche (helles Grün), im nördlichen Bereich als Hochmoorfläche (dunkles Grün) dargestellt. Die Darstellung erfasst auch weite Teile der nordöstlich anschließenden Kulturlandschaft sowie der östlich gelegenen Flächen.

Abb. 9 Abb.: Kartierung der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (LBEG / nibis-Kartenserver, 2021 – Auszug)



Das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) definiert unter Punkt 3.1.1.-05 folgenden Grundsatz der Raumordnung: „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“

Das Plangebiet wird schon heute langjährig als Sportplatzareal genutzt. Es bestehen mehrere Spielfelder, die entsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden. Der Bereich ist über einen zentral verlaufenden Graben an das Entwässerungsnetz angeschlossen. Im Nordosten, und damit in großen Teilen der Darstellung der Hochmoor-Böden, liegen Waldflächen. Es ist aufgrund dieser Nutzungen davon auszugehen, dass die Speicherkapazitäten der kohlenstoffreichen Böden schon heute eingeschränkt sind⁷. Entwässerung und abgesenkte Wasserstände mindern die Speicherkapazität der Böden deutlich. Im Bereich der Waldflächen sind Teile als Birken- und Kiefernmoorwald erfasst, andere Flächen aber als sonstiger Pionier- und Sukzessionswald oder als Rubus-/Lianengestrüpp. Auch hier ist von verminderten Speicherkapazitäten gegenüber reinen Nieder- oder Hochmoorflächen auszugehen. Trotzdem kann für die Böden in diesem Bereich eine mindestens anteilig verbleibende Bedeutung als Speicher angenommen werden.

7 vgl. Trepel, M.: Zur Bedeutung von Mooren in der Klimadebatte, in: Jahresbericht 2007/2008 Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, S. 61 ff.

Entsprechend der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms ist die Gemeinde grundsätzlich um einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere auch Böden mit Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe bemüht. Im vorliegenden Planfall wird eine Fläche planungsrechtlich gesichert, die schon heute als Sportplatz genutzt wird. Es werden keine grundsätzlich neuen Nutzungen zugelassen. Die kartierten Moorwald-Flächen bleiben vollständig erhalten und sind zukünftig als Waldflächen festgesetzt. Hier finden keine weiteren Eingriffe statt. Lediglich im Randbereich der sonstigen Pionier- und Sukzessionswaldfläche kommt es zu Eingriffen, die im Zuge der Ausgleichsermittlung berücksichtigt werden.

Die Herstellung der Sportplatzflächen lässt zwar auch Eingriffe in den Bodenhaushalt erwarten, ein großflächiger Bodenaustausch oder ähnliche Maßnahmen sind jedoch nicht wahrscheinlich. Für das Areal, in dem ausschließlich Naturrasenplätze angelegt werden dürfen, ist auch weiterhin eine mindestens anteilige Kohlenstoff-Speicherfähigkeit der Böden anzunehmen. Es handelt sich um eine arrondierende Planung an einem bestehenden Standort, so dass der Eingriff weitgehend minimiert wird. Großflächige Versiegelung ist nicht zulässig. Die verbleibenden Beeinträchtigungen für die potentiell kohlenstoffspeichernden Böden werden, auch in Ermangelung von Flächenalternativen, hinter dem Planziel zurückgestellt.

Moorschutzprogramm – Das Plangebiet überschneidet sich zum Teil mit einer Fläche, die im Zuge der Aufstellung des Moorschutzprogramms I als Hochmoorgrenze verzeichnet wurde. Im Umwelt-Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die Fläche mit dieser Abgrenzung nicht mehr verbindlich dargestellt, die Abgrenzung findet sich jedoch noch im zugrundeliegenden Datensatz. Die Erfassung aus dem Jahr 1981 stellt die zum damaligen Zeitpunkt festzustellenden, geologisch definierten Hochmoorgrenzen dar. Erfasst sind auch weitere, großflächige Areale in der Umgebung. Gehobene naturschutzfachliche Wertigkeiten wurden für die Fläche nicht ausgewiesen. Das Gebiet wurde nicht als „Fläche für den Naturschutz“ erfasst, die bei dieser Kartierung in insgesamt drei Abstufungen ausgewiesen wurden. Im Moorschutzprogramm Teil II von 1986 sowie in der Neubewertung des Moorschutzprogramm von 1994 wird die Fläche nicht dargestellt. Heute kommt der Abgrenzung damit keine naturschutzfachliche Bedeutung mehr zu. Noch bestehende Moorflächen sind durch fortgeschriebene Programme, etwa dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus dem Jahr 2016⁸, oder z. B. als Naturschutzgebiete gesichert. Das Plangebiet weist keine bestehenden Moorflächen mehr auf, so dass die Planung keine Beeinträchtigungen geschützter Flächen auslöst.

Schutzgut
Luft / Klima

Infolge der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der kleinklimatischen Situation im Plangebiet zu erwarten. Eine Bebauung oder Versiegelung des Gebiets ist nur in geringfügigem Maße zulässig. Das Gebiet wird fast vollständig als unversiegelte, offene Fläche (Sportplatz / Gehölze) mit Dauervegetation erhalten, was auch der heutigen Nutzung entspricht.

Im Randbereich der Waldfläche wird zur Erweiterung der Sportplatzflächen die Entfernung von Gehölzen erforderlich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Fläche, die als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald erfasst wurde, am Gebietsrand zudem um einen Fichtenforst. Jeder Eingriff in Gehölzbestände weist eine Erheblichkeit für die Schutzgüter Luft und Klima auf, da Bäumen eine hohe Bedeutung, etwa durch Kühlung, Filterfunktionen und der Windströme zukommt. Eine weitere Minimierung der Eingriffe ist im Planfall jedoch zur Umsetzung der Planziele nicht möglich. Gegenüber der offenen Landschaft wird auch zukünftig eine Eingrünung mit Sträuchern vorgesehen, die Fläche darf zudem nur zu sehr geringen Teilen versiegelt und überbaut werden und ist ausschließlich als Naturrasenplatz zu unterhalten. Die Minderungsmöglichkeiten sind damit jedoch ausgeschöpft. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden in der Abwägung hinter dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung eines Sportareals zurückgestellt.

Schutzgut
Wasser

Es ist vorgesehen, einen Teil eines offenen Gewässers zu verrohren, damit im Bereich der Sportplatzfläche genügend Fläche für die Erweiterung der Spielfelder besteht. Im nördlichen Plangebiet, im Bereich der Waldflächen, bleibt das Gewässer als offener Graben erhalten. Schon heute ist ein Teilabschnitt des Grabens innerhalb des Sportplatzes verrohrt. Diese Verrohrung wird komplett erneuert, so dass den aktuellen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

8 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung, 2016

Als Ausgleich für die Aufhebung des offenen Gewässerabschnitts wird ein naturnaher Regenrückhaltebereich im Norden der Sportplatzflächen angelegt (siehe hierzu auch Kapitel 3.12).

Mit den getroffenen Festsetzungen sowie der vorgesehenen Ersatzmaßnahme für die Teilüberplanung des Gewässers ist sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt. Die wasserwirtschaftlichen Funktionen und die Ableitung in die Vorflut sind weiterhin uneingeschränkt möglich. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche lässt nur in geringem Umfang Versiegelungen zu, so dass die lokale Versickerung des Wassers weiterhin gewährleistet ist. Die Einleitmenge in den Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben wird sich gegenüber dem heutigen Zustand mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht verändert, Einträge in das Gewässer sind nicht zu erwarten. Die Belange des Schutzgutes Wasser sind berücksichtigt.

Schutzgut
Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in Folge der Planung vornehmlich aufgrund der Entfernung von Gehölzen in Randlage zur heutigen Sportplatzfläche beeinträchtigt, die für die vorgesehene Erweiterung notwendig wird.

Die im Nordosten des Plangebiets gelegenen, großflächigen Waldgebiete sowie die Eingrünung am nordwestlichen Gebietsrand werden mit den getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und so dauerhaft geschützt. Am südöstlichen Gebietsrand, wo u. a. auch ein Fichtenforst entfernt werden muss, wird eine randliche Eingrünung festgesetzt. Es ist eine durchgehende, blickdichte Strauchhecke zwischen Sportplatz und der angrenzenden, offenen Kulturlandschaft anzulegen. Damit bleibt eine landschaftsbildtypische Gliederung gewahrt. Aus Blickrichtung der offenen Landschaft ist die Sportanlage damit langfristig kaum sichtbar, so dass möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgebeugt wird.

Hinsichtlich der Beleuchtung werden Festsetzungen getroffen, die eine maximale Helligkeit der Lampen vorgeben sowie ein unnötiges Abstrahlen in Bereiche außerhalb der Spielfelder („Lichtverschmutzung“) verhindern. Ein Flutlichteinsatz beschränkt sich nutzungstypisch auf kurze Zeiträume in den Abendstunden und wird nicht dauerhaft betrieben, so dass die Einflüsse auf das Landschaftsbild nur temporär sind. Sie sind damit untergeordnet zu bewerten.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg stellt den Bereich in der Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche“ als wichtigen Bereich nach Landschaftstyp Heckenlandschaften/gehölzreiches Kulturland dar. Das Plangebiet liegt zudem im landschaftsschutzwürdigen Bereich LWB 10 – Hochmoorgrünlandbereich mit einzelnen degenerierten Hochmoorresten, Elisabethfehn-Ost. Diese Abgrenzung geht deutlich über das Plangebiet hinaus und erfasst neben den nördlichen Waldflächen auch die nordöstlich des Elisabethfehn-Ost-Hauptgrabens gelegenen Areale. Auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg (2005) wurde der landschaftsschutzwürdige Bereich als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Grundsatz der Raumordnung) übernommen.

Schon heute stellt sich das Gebiet als großflächige Sportanlage dar, die in Folge der Planung nur flächenmäßig nur geringfügig erweitert werden kann. Hierzu sind Eingriffe in die bestehenden Gehölze erforderlich, was im Zuge von Ausgleich und Ersatz Berücksichtigung findet. Die vorgesehene Eingrünung mit einer Strauchhecke gegenüber der offenen Landschaft berücksichtigt die verzeichnete Lage innerhalb der Heckenlandschaft bzw. dem gehölzreichen Kulturland. Es ergeben sich keine erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen, die den Erfassungen des Landschaftsrahmenplans bzw. dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Raumordnung entgegenstehen. Die verbleibenden, geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden hinter dem Planziel zurückgestellt.

Vermeidung /
Minimierung/
Ausgleich

Eine grundsätzliche Vermeidung des Eingriffes ist nicht möglich, da ein Bedarf für die Erweiterung der Sportanlage besteht und diese nur mit entsprechendem Flächenaufwand realisiert werden kann. Eine Verlagerung auf einen gänzlich neuen Standort ist nicht möglich bzw. wäre nur mit einem viel höheren Eingriff realisierbar, da eine geeignete Fläche für die gesamte Anlage gefunden werden müsste.

Der Eingriff wird soweit möglich minimiert. Es werden nur in dem Umfang Flächen ausgewiesen, wie sie für die geplante Sportplatzenerweiterung erforderlich sind. Die Lage der Plätze ist so angepasst, dass Eingriffe in die hochwertigsten Bereiche des angrenzenden Waldes (Moorfolgefleichen)

ausgeschlossen werden. Versiegelung wird nur in einem sehr geringen Umfang zugelassen. Der Eingriff in das Gewässer wird mittels der Herstellung eines naturnahen Ersatzgewässers minimiert. Eine randliche Eingrünung minimiert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Mit Blick auf die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe löst die Planung entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichtes ein bilanzielles Wertdefizit aus, insbesondere wegen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Fläche sowie untergeordnet auch in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Es entsteht ein bilanzielles **Wertdefizit von rund 410 Wertpunkten**.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe ist eine Zuordnung des Vorhabens zum gemeindlichen Kompensationsflächenpool an der *Oldenburger Straße/nördlich der Möwenstraße* vorgesehen. Das Kompensationserfordernis von insgesamt 410 Wertpunkten kann innerhalb des Kompensationsflächenpools bestehend aus dem Flurstück Nr. 164/17, Flur 16, Gemarkung Barbel umgesetzt werden. Es werden Maßnahmen der Grünlandextensivierung umgesetzt.

Zudem müssen für den Eingriff in eine Waldfläche (Pionier- und Sukzessionswald) 2.910 m² Ersatzaufforstung (Verhältnis 1:1,5) hergestellt werden. Die Gemeinde verfügt hierfür im Gemeindeteil Barbel-Neuland über eine geeignete Fläche. Schon im Zuge des Planverfahrens des Bebauungsplans Nr. 106 wurden hier, nördlich der geplanten Gewerbegebiete und angliedern an bestehende Gehölzbestände, Aufforstungsflächen zugewiesen. Es handelt sich um ein gemeindliches Grundstück (Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung Barbel), auf dem bisher noch 3.321 m² für zusätzliche Aufforstungen zur Verfügung stehen. Die erforderliche Neuanpflanzung von 2.910 m² wird dieser Fläche zugewiesen. Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung sicherstellen. Der Ersatzbedarf für die Waldfläche kann damit erfüllt werden.

■ **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung** (§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Das Plangebiet berührt keine überörtlichen Schutzziele.

■ **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass in dem Gebiet mit dem Auftreten von für den Menschen schädlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Es befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld, von denen erhebliche Geruchsimmissionen auf das Gebiet einwirken. Die vom Gebiet ausgehenden Emissionen, insbesondere Licht und Lärm, wirken nicht erheblich auf die Umgebung ein (siehe Kapitel 3.1). Es ist nicht mit dem Auftreten negativer Beeinträchtigungen für die potentiellen Nutzer oder Anlieger und das Umfeld des Plangebiets zu rechnen.

■ **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebiets sind keine Baudenkmale bekannt. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen nicht vor, ein allgemeiner Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen.

■ **Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Besondere Emissionen, Abfälle und Abwässer entstehen infolge des Planziels nicht.

■ **Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Mit der planungsrechtlichen Ausweisung öffentlicher Grünflächen zur Anlage von Sportplätzen werden keine baulichen Nutzungen vorbereitet, die besondere Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien stellen. Beim Einsatz von Beleuchtungsanlagen sowie bei ggf. zulässigen nutzungsbezogenen Nebenanlagen ist im Neubaustandard zu erwarten, dass diese modernen energetischen Anforderungen entsprechen.

■ **Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)**

Alle vorhandenen fachbezogenen Planungen wurden berücksichtigt und stehen dem Planziel nicht entgegen.

■ **Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)**

Das Plangebiet liegt nicht einem festgelegten Gebiet.

■ **Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)**

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden. Die erforderlichen Kompensationsberechnungen und Maßnahmen werden im Umweltbericht bilanziert und dargelegt.

■ **Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)**

Mit der Festsetzung von Sportplatzflächen werden keine Vorhaben ermöglicht, die geeignet sind, schwere Unfälle oder Katastrophen auszulösen. Im einwirkungsrelevanten Umfeld sind keine Anlagen und Einrichtungen bekannt, von denen ein besonderes Gefahrenpotential hinsichtlich schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht.

3.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel

§ 1a Abs. 5 BauGB

Die Belange des Klimaschutzes sind bei allen Planvorhaben in besonderer Weise zu berücksichtigen. Festgesetzt werden öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft sowie Waldflächen. Das Gebiet wird damit bis auf untergeordnete bauliche Anlagen im Bereich der Sportplätze weitgehend von Bebauung und Versiegelung freigehalten und ist dauerhaft als Grünareal zu erhalten. Negative Auswirkungen, wie sie Baugebieten sonst regelmäßig durch Versiegelung und Bebauung eintreten, sind nicht zu erwarten.

Die Aufnahme der Waldflächen in den Bebauungsplan sichert langfristig deren Erhalt. Die festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft stellt den Schutz der dort bestehenden offenen Gewässerstrukturen mit den erforderlichen, angrenzenden Räumstreifen sicher. Diese naturnahen Strukturen sind aus Sicht des Klimaschutzes als wichtige Bereiche zu bewerten.

Die von der Planung ermöglichten Eingriffe in randliche Baumbestände sowie einen im Gebiet verlaufenden, offenen Graben, sind aus Sicht des Klimaschutzes negativ zu bewerten. Mit den beiden festgesetzten Maßnahmenflächen sowie der vorgesehenen randlichen Eingrünung werden gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die diese Eingriffe zumindest abmildern.

Zur Überplanung von (ehemaligen) Moorflächen wird auf das Kapitel 3.7 – Boden verwiesen.

Weitere Minderungsmaßnahmen innerhalb der Fläche werden nicht erkannt. Zur Umsetzung des Planziels ist es erforderlich, weite Teile des Gebiets als Sportplätze zu sichern. Zusätzliche Maßnahmen des Klimaschutzes können hier nicht umgesetzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind jedoch als gering zu bewerten und werden in der Abwägung hinter der Zielsetzung der Schaffung eines Sportareals zurückgestellt.

3.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der Versorgung

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Wirtschaft

Die Belange sind nur indirekt (Umsetzung von Bauinvestitionen zur Herstellung einer Sportplatzanlage) berührt.

Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Die Planung nimmt keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Die Freiflächen des Plangebiets werden schon heute als Sportplatz genutzt. Randbereiche stellen sich als Gehölze dar. Eine Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer (siehe Kapitel 3.1) ergab, dass im immissionsrelevanten Umfeld keine erheblich emittierenden Betriebe vorhanden sind. Die Planung führt damit auch indirekt nicht zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, etwa durch ein dichtes Heranrücken an Bestandsbetriebe und damit verbundene Einschränkungen für die Betriebsentwicklung. Die Belange der Landwirtschaft werden von der Planung nicht berührt.

Forstwirtschaft

Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Waldflächen weisen eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf, werden aber nicht forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Belange der Forstwirtschaft werden daher von der Planung nicht berührt.

Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

Die Belange sind nur unmittelbar (Umsetzung von Bauinvestitionen/Herstellung einer Sportplatzanlage) berührt.

Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB)

Die Belange sind nicht berührt bzw. können im Rahmen der üblichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Soz. Infrastruktur

Da ein bisher genutzter Platz in Elisabethfehn-Süd nicht weiter für Trainingszwecke genutzt werden kann, soll der Standort an der *Schleusenstraße* erweitert werden. Die planungsrechtliche Sicherung der Sportanlage bereitet so eine am Bedarf des Sportvereins orientierte Weiterentwicklung der schon heute hier bestehenden Nutzung vor.

Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Gebiets kann – sofern für die Anlage eines Sportplatzes erforderlich – sichergestellt werden.

- Die **Wasserversorgung** (Brauch- und Trinkwasser) erfolgt über das Versorgungsnetz des OOWV.
- Die Beseitigung des **Schmutzwassers** erfolgt bei Bedarf durch Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des OOWV Brake. Zur Reinigung der ggf. anfallenden Abwässer stehen seitens der Kläranlage Harkebrügge ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.
- Der **Brandschutz** wird entweder über die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch natürliche oder künstliche Gewässer oder über Löschwasserbrunnen / -behälter sichergestellt. Mit Schreiben vom 15.08.2023 teilt der Landkreis Cloppenburg mit, dass in dem Gebiet gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens: 48 cbm pro Stunde (800 l/min) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich ist. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Es ist auf eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO zu achten.

Sollte eine ausreichende Versorgung über das Leitungsnetz nicht möglich sein, sind alternative Löschwasserentnahmestellen, etwa in Form eines Löschwasserbrunnens, nachzuweisen.

- Die **Stromversorgung** erfolgt durch die EWE.
- Die **Gasversorgung** ist für den Nutzungszweck voraussichtlich nicht erforderlich, erfolgt in der Gemeinde aber ggf. über das Versorgungsnetz der EWE.
- Die erforderliche Versorgung mit **Telekommunikationsleitungen** erfolgt mittlerweile über die entsprechenden privaten Anbieter.
- Die **Müllentsorgung** erfolgt durch die zentrale Entsorgung des Landkreises Cloppenburg.
- Bezüglich der **Oberflächenentwässerung** wird an dieser Stelle auf das Kapitel 3.12 „Belange der Wasserwirtschaft / des Hochwasserschutzes“ verwiesen.

Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Gebiet ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Leitungsträger

Von den Leitungsträgern werden regelmäßig Hinweise auf die Schutzbestimmungen ihrer Leitungsnetze gegeben, die bei allen Bodenarbeiten berücksichtigt werden müssen. Es wird auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer und auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber hingewiesen. Durch frühzeitige Beteiligung und Koordination können die Arbeiten effizient für alle Baubeteiligten umgesetzt werden.

■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Bergbau

Ein Hinweis auf die Lage des Plangebiets innerhalb es „Bergwerkfeldes Oldenburg“ (Bergwerkseigentum, Berechtsamsakte: B 20 077) ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Oldenburger Erdölgesellschaft (OEG). Aufgrund der großflächigen Ausweisung sind keine Konflikte zu den Entwicklungszielen der Gemeinde zu erwarten.

Rohstoffvorkommen

Nicht im Plangebiet vorhanden.

3.10 Belange des Verkehrs

§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB

Externe Erschließung

Die Sportplätze werden über die *Schleusenstraße* erschlossen, die in etwa 250 m nördlicher Richtung auf die *Hauptstraße (L 829)* mündet. Sowohl mit dem Rad als auch motorisiert ist das Gebiet gut zu erreichen.

Interne Erschließung

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt von der *Schleusenstraße* aus erschlossen. Die Zufahrt besteht bereits heute und liegt selbst nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche, von Geh- und Fahrrechten o. ä. ist nicht erforderlich. Auch müssen keine internen Erschließungswege auf Ebene des Bebauungsplans gesichert werden. Sie können nach Bedarf innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz realisiert werden.

3.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes

§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB

Belange der Verteidigung werden von der Planung nicht berührt.

Rüstungsaltslasten

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittelräumdienst, weist in Planverfahren regelmäßig auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln hin. Die Gemeinde hat eine Luftbildauswertung beantragt, um ggf. konkrete Hinweise auf Kampfmittelfunde einzuholen.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittel mit, dass die für das Plangebiet vorhandenen Luftbilder auf

Antrag der Gemeinde hin ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung des Plangebiets vermutet.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sind berücksichtigt.

3.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Die Weiterentwicklung des bestehenden Sportareals sowie die planungsrechtliche Sicherung der Fläche stehen sonstige städtebauliche Entwicklungskonzepte der Gemeinde nicht entgegen.

3.13 Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB

Hochwasser-
schutz

Entsprechend der Vorgaben des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen (Ziel der Raumordnung).

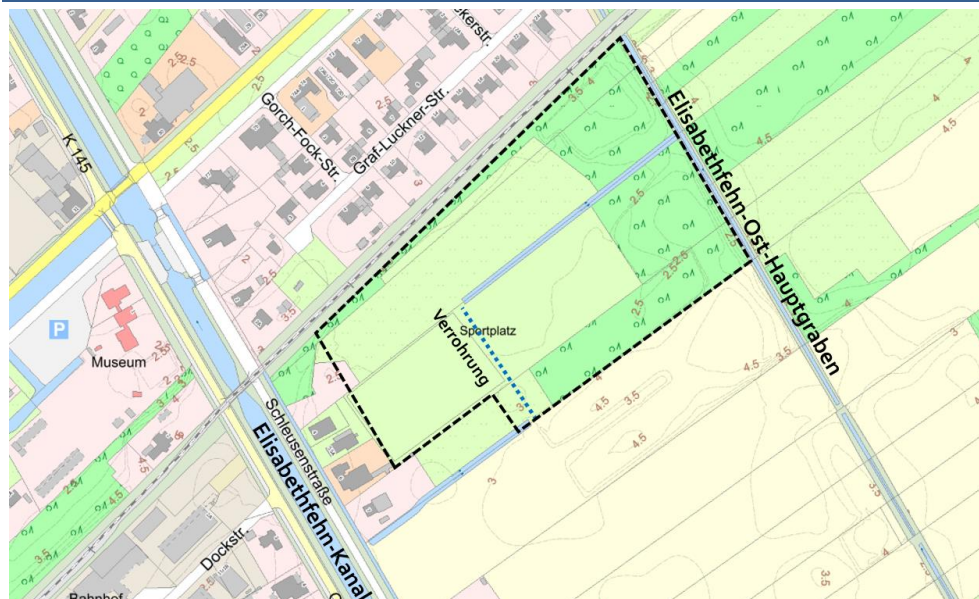
Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines verordneten Überschwemmungsgebiets, eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets oder eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die nächstgelegene Verordnungsfläche eines Überschwemmungsgebiets befindet sich an der beidseitig eingedeichten Soeste, etwa 1,8 km vom Änderungsbereich entfernt.

Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gewässer

Innerhalb des Plangebiets verläuft mittig ein Graben, der in Richtung Nordosten an den *Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben* anschließt. Der Graben ist Teil eines Gewässernetzes mit einem am südlichen Gebietsrand gelegenen, weiteren Grabenabschnitt, die über eine Rohrleitung innerhalb des Plangebiets miteinander verbunden sind.

Abb. 10 Gewässerverläufe innerhalb des Plangebiets



Kartengrundlage: LGLN 2022

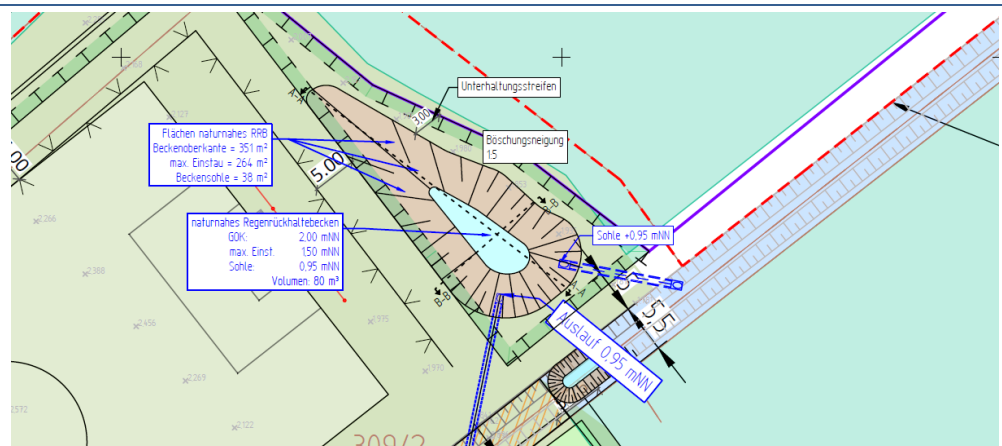
Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg und der Friesoyther Wasseracht ist vorgesehen, die alte Rohrleitung und den offenen Grabenabschnitt innerhalb der geplanten Sportplatzfläche aufzuheben und durch eine neue, direkte Verrohrung mit dem Grabenabschnitt südlich des Gebiets zu verbinden. Hierzu wurde ein Konzept erstellt, das mit der Wasserbehörde vorabgestimmt wurde und zwischenzeitig als wasserrechtlicher Antrag eingereicht wurde⁹. Die Rohrleitung mündet im Norden innerhalb eines neuen, naturnah gestalteten Rückhaltebeckens mit flachen Böschungsneigungen, so dass hier eine Wasserfläche entsteht. Die Einstauhöhe korrespondiert mit dem Wasserstand des Grabens. Aus dem Becken erfolgt eine Ableitung in die bestehenden und weiterhin verbleibenden Grabenabschnitt, der die im Nordosten des Plangebiets gelegenen Waldflächen durchzieht. Der geplante Verlauf der Rohrleitung wird in die Planzeichnung übernommen.

Abb. 11 Geplanter Umbau des Grabens

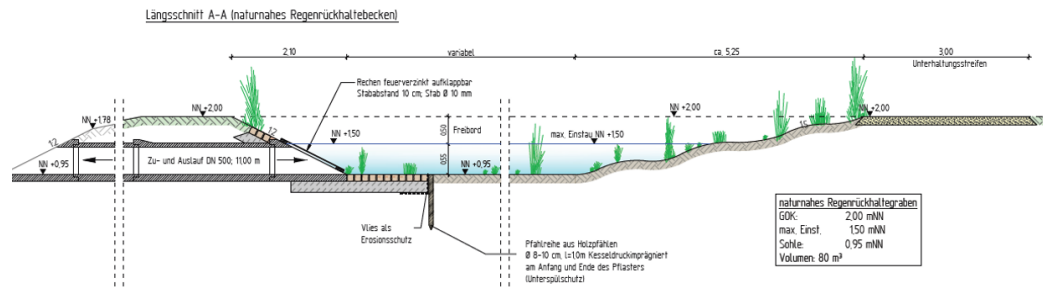


Kartengrundlage: LGLN 2022

Abb. 12 Detail des geplanten Beckens / Schnittdarstellung (Entwurfsplanung, Wessels und Grünefeld, 05/2022)



9 Antrag zum Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung) gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gemeinde Barbel / Entwurfsverfasser Ingenieurberatung Wessels und Grünefeld, 15.07.2023



Die Aufhebung des Graben-Teilstücks auf einer Länge von 125 m ist erforderlich, da die Lage des Gewässers nicht mit dem Nutzungszweck vereinbar ist. Für die geplante Erweiterung des Sportplatzes wird die Fläche des heutigen Gewässerverlaufs benötigt. Dem Graben kommt aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu, aus naturschutzfachlicher Sicht konnte jedoch keine gehobene Wertigkeit festgestellt werden. Schon heute ist ein Teilabschnitt zwischen dem südlich gelegenen Graben und dem Abschnitt mit einem DN300-Rohr ausgeführt, das sich als unterdimensioniert und in einem schlechten baulichen Zustand darstellt. Eine bestehende Schadstelle wurde provisorisch ausgebessert.

Die vorgesehene neue Leitung ist mit einem DN600-Rohr (insg. rd. 195 m) deutlich größer dimensioniert und wird gradlinig zwischen Ein- und Ausleitungspunkt angelegt. Um den Verlust der offenen Wasserfläche zu kompensieren, wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein flaches, offenes Becken angelegt, in das das Wasser aus dem Kanal einfließt und von dort weiter in den verbleibenden Graben eingeleitet wird. Das Becken ist im Randbereich der Sportplätze gelegen und wird naturnah gestaltet. Für Flora und Fauna können sich hier deutlich bessere Habitatbedingungen ausbilden, als im bisherigen Grabenverlauf mit steilen Böschungen, der regelmäßigen intensiven Bewirtschaftung und potentiellen Störungen durch den direkt angrenzenden Sportbetrieb (z. B. hereinfliegende Bälle u. ä.) ausgesetzt ist. Die wasserwirtschaftliche Funktion der Ableitung des Oberflächenwassers in Richtung des Elisabethfehn-Ost-Hauptgrabens bleibt uneingeschränkt gewahrt. Die Gemeinde erachtet diese Umbaumaßnahme als geeigneten Kompromiss zwischen wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Erwägungen und dem verfolgten Planziel.

Im Bereich der festgesetzten Waldflächen, zwischen denen der Graben schon heute vollständig als offenes Gewässer verläuft und wo er im Nordosten des Plangebiets in den Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben mündet, treten in Folge der Planung keine Veränderungen ein. Der Graben bleibt als offenes Gewässer in seinem heutigen Lauf erhalten. Es wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft festgesetzt, die sowohl den Graben, als auch einen begleitenden Räum- und Gewässerrandstreifen umfasst. An der nordöstlichen Gebietsgrenze liegt der Gewässerverlauf außerhalb des Plangebiets, auch hier ist jedoch grenzbegleitend eine Grünfläche zur Gewässerunterhaltung festgesetzt. Die Grabenflächen mit den zugehörigen Räumstreifen bestehen bereits heute angrenzend an den Wald. Es werden keine Baumentfernungen o. ä. vorgesehen. Eingriffe finden hier regelmäßig statt, um die Zugänglichkeit und Unterhaltung des Gewässers sicherzustellen. Die Planung sichert die dafür erforderlichen Flächen dauerhaft, ermöglicht aber keine weiteren Eingriffe im Umfeld des Grabens.

Südwestlich des Plangebiets, vollständig außerhalb des Geltungsbereichs gelegen, verläuft der *Elisabethfehnkanal*. Die Planung berührt das Gewässer nicht.

Überplant wird eine bisher unbebaute, zum großen Teil schon als Sportplatz genutzte Grünfläche, auf der anfallendes Oberflächenwasser bislang ungehindert versickern konnte und so in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wurde. Es ist daher zu prüfen, ob in Folge der Planung Maßnahmen der Oberflächenentwässerung erforderlich werden.

Auch zukünftig wird die Fläche weitgehend frei von Versiegelungen bleiben. Für bauliche Anlagen (Vereinsheim, Nebenanlage, Zufahrten) wird eine maximale Grundfläche von 2.000 m² in der Summe aller baulichen Anlagen festgesetzt. Bei einer Plangebietsgröße von rund 40.140 m² stellt dies einen so untergeordneten Teil von weniger als 5% der Gesamtfläche dar, dass hiervon keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen. Stellplätze und Zufahrten dürfen nur in versickerungsfähiger

Bauweise hergestellt werden, was die potentiellen Auswirkungen auf das Wasser noch weiter abmindert. Für die Sportplätze ist festgesetzt, dass sie als Naturrasenplätze herzustellen sind. Auch auf diesen Flächen findet so weiter eine Versickerung des Oberflächenwassers statt.

Die Belange der Oberflächenentwässerung sind berücksichtigt. Es stellen sich keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand ein. Erhebliche Beeinträchtigungen für den natürlichen Wasserhaushalt treten nicht auf.

Landesmessstelle
zur Gewässer-
überwachung

Mit Schreiben vom 14.08.2023 weist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) darauf hin, dass südlich des Plangebiets, außerhalb des Geltungsbereichs gelegen, eine Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung liegt. Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Planung bereitet keine baulichen Maßnahmen an der Messstelle oder in ihrem näheren Umfeld vor. Bei allen gemeindlichen Vorhaben im direkten Umfeld der Messstelle wird die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Sicherung treffen.

3.14 Belange von Flüchtlingen, von Asylbegehrenden

§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB

Die Belange werden bei der Planung einer Sportanlage nicht berührt.

3.15 Belange der Versorgung mit Grün- und Freiflächen

§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB

Die Belange werden bei der Planung einer Sportanlage nur nachgeordnet berührt. Grundsätzlich dient das Planvorhaben der Weiterentwicklung eines bestehenden Sportplatzes und der Erweiterung um zusätzliche Spielfelder. Diese sind entsprechend der getroffenen Festsetzungen ausdrücklich als Naturrasenplätze herzustellen. Es handelt sich um zwar nutzungsspezifische, aber über das Vereinsangebot weiten Teilen der Bevölkerung zur Verfügung stehende Freiflächen.

Nutzungstypisch ist eine gebietsinterne Durchgrünung mit Gehölzen nicht zweckmäßig und wird daher auch nicht zum Teil der Planung gemacht. Die Eingriffe in die bestehenden Gehölzbestände werden nur in einem solchen Umfang vorgenommen, wie für die Weiterentwicklung der Sportplätze erforderlich ist. Die damit ausgelösten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden in Kapitel 3.7 abgewogen.

4 Inhalte des Bebauungsplans

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Flächennutzungen, städtebauliche Regelungen

Maß der
baulichen
Nutzung

Der wesentliche Nutzungszweck der öffentlichen Grünfläche ist die Herstellung von Sportplätzen. Bauliche Anlagen dürfen dabei nur deutlich untergeordnet realisiert werden. Für den Bau eines Vereinsheims, von Umkleide- und Sanitäreinrichtung und sonstigen nutzungszugehörigen größeren Baukörpern wird innerhalb der Fläche ein Bauteppich ausgewiesen. Hier dürfen entsprechende Nutzungen auf einer Grundfläche von max. 600 m² errichtet werden. Der Bauteppich ist größer gefasst, um eine entsprechende räumliche Flexibilität zu bieten, damit das Gebäude entsprechend der Nutzungserfordernisse ausgerichtet werden kann.

Kleinere Nebenanlagen mit einer Größe von bis zu 25 m² Grundfläche dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 m² Grundfläche einnehmen. Innerhalb des weitläufigen Geländes können damit flexibel kleinere Anlagen (z. B. Unterstände, Lagerräume o. ä.) vorgesehen werden. Flutlichtmasten und Ballfangzäune sind von der Flächenvorgabe ausgenommen.

Für Zufahrten und Zuwegungen, Parkplätze usw. wird eine maximale Grundfläche von insgesamt 1.300 m² festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche dürfen damit zusammen bis zu 2.000 m² Grundfläche überbaut werden. Bei einer Gesamtflächengröße von knapp über 40.000 m² ist so sichergestellt, dass nur ein deutlich untergeordneter Flächenanteil einer Versiegelung und Überbauung zugeführt wird (weniger als 5%) und damit der Grünanteil in jedem Fall überwiegt (siehe textliche Festsetzung § 1).

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (**Gebäudeoberkante**) für Vorhaben innerhalb des Bauteppichs wird auf **max. 7,5 m** begrenzt.

Nebenanlagen, die außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen, werden auf eine maximal zulässige Höhe von 4,5 m begrenzt. Mit den festgesetzten Höhen bleiben alle baulichen Strukturen deutlich unter den Höhen der umliegenden Bäume zurück, so dass sich die Anlage klar den Grünstrukturen unterordnet, was dem Schutz des Landschaftsbildes dient. Hiervon explizit ausgenommen werden Flutlichtanlagen, da diese für einen zweckmäßigen Betrieb regelmäßig größere Höhen aufweisen müssen. Als Bezugspunkt wird ein Kanaldeckel in der *Schleusenstraße* festgesetzt, der eine Höhe von 3,94 m NN aufweist. Der außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Punkt ist in der Planzeichnung gekennzeichnet (siehe textliche Festsetzung § 2).

Am südlichen Plangebietsrand besteht schon heute ein Bauwerk mit geringer Grundfläche, das auf der Grundstücksgrenze zum südlich angrenzenden Nachbargrundstück liegt (ehem. Trafoturm). Für die bauliche Anlage besteht Bestandsschutz, sie wird aber aufgrund ihrer Lage an der Grenze nicht als Bauteppich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als **öffentliche Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung „Sportplatz“** festgesetzt. Die Spielfelder dürfen ausschließlich als Naturrasenplätze angelegt werden. Kunstrasenplätze sind aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Weiterhin zulässig sind Nebenanlagen sowie erforderliche Wege und untergeordnete befestigte Flächen (siehe textliche Festsetzung § 3.1).

Zur Eingrünung des Sportplatzes in der Landschaft wird am östlichen des Plangebiets auf 3 m Breite ein Pflanzgebot für die Herstellung einer dauerhaften Eingrünung festgesetzt. Die Eingrünung soll auf einer Höhe von mindestens 2,2 m ausgebildet werden, um einen ausreichenden Schutz des Landschaftsbildes sicherzustellen (siehe textliche Festsetzung § 3.2).

Die zu erhaltenden Grabenstrukturen im Nordosten einschließlich begleitender Räumstreifen werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung **„Wasserwirtschaft“** festgesetzt. Sie sind ihrem Nutzungszweck entsprechend zu unterhalten und dafür frei von großen Gehölzen oder baulichen Anlagen (z. B. Zäune) zu halten (siehe textliche Festsetzung § 3.3).

Die im Nordosten gelegenen **Waldflächen** werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Teile der Waldflächen sind im Flächennutzungsplan als geschützte Biotop ausgewiesen. Bei der Aufnahme in der Örtlichkeit wurden hier zum Teil schützenswerte Birken-Kiefern-Moorwaldflächen festgestellt, die mit der Festsetzung vollständig umfasst werden und so dauerhaft erhalten bleiben.

Am westlichen Rand des Plangebiets wird ein Bereich definiert, in dem **Stellplätze** errichtet werden dürfen. Hierfür wird eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen, zudem dürfen diese auch innerhalb des direkt angrenzenden Bauteppichs errichtet werden. Die maximale Zahl der Stellplätze wird auf 26 begrenzt, was an den Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung orientiert ist, die für diese Anzahl eine Verträglichkeit zu den umliegenden Nutzungen nachweist.

Die Festsetzung begrenzt ruhenden Verkehr auf Flächen, die der *Schleusenstraße* und damit der Zufahrt zur Sportplatzfläche nahegelegen sind. Übermäßigen Fahrtbewegungen innerhalb der Fläche wird vorgebeugt. Die räumliche Vorgabe ist ausreichend offen gefasst, um die konkrete Gestaltung der Fläche flexibel zu halten (siehe textliche Festsetzung § 4).

Aus Gründen des Immissionsschutzes werden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Beleuchtung („Flutlichtanlage“) getroffen. Es werden stationäre wie auch mobile Beleuchtungsanlagen bis zur Beleuchtungskategorie III der DIN-Norm EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“ zugelassen. Dies entspricht den Anforderungen an die professionelle Platzbeleuchtung für den Freizeit-, Trainings- und lokalen Wettkampfbetriebs und stellt gleichzeitig sicher, dass keine

Öffentliche
Grünflächen

Waldflächen

Stellplätze -
Zuwegungen

Immissionsschutz

übermäßig hellen Anlagen verbaut werden. Anwohner in den benachbarten Wohnlagen werden damit vor erheblichen Auswirkungen wie Blend- und Aufhellwirkungen geschützt (Immissionsschutz im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes).

Zudem werden Vorgaben zum Abstrahlwinkel (Minderung der Lichtstreuung, Vorsorge vor sog. „Lichtverschmutzung“) sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung getroffen (Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fauna, Landschaftsbild). Es kann eine dem Nutzungsziel angemessene Beleuchtung installiert werden, aber auch der Schutz der umliegenden Anwohner sowie von Natur und Landschaft ist ausreichend berücksichtigt (siehe textliche Festsetzung § 5).

Maßnahmen- flächen

Am nordwestlichen Gebietsrand, begleitend zur angrenzenden Bahntrasse mit den dortigen Baumbeständen, sowie im Norden des Sportplatzes, angrenzend an den Waldrand, werden zwei **Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt. Sie dienen dem gebietsinternen Ausgleich der in Folge der Planung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Maßnahmenfläche M1 dient der Schaffung eines Gewässers in Gestalt eines naturnahen Regenrückhaltebeckens. Es ist vorgesehen, einen bislang offen innerhalb der Sportplatzfläche verlaufenden Graben aufzuheben. Hierzu wird eine neue Rohrleitung geschaffen, die innerhalb der Maßnahmenfläche endet. Hier entsteht ein Feuchtbiotop mit flachen Böschungsneigungen. Von hier wird das Wasser weiter in den angrenzenden Graben eingeleitet. Der Verlust von Habitaten im Bereich des Grabens wird damit ausgeglichen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist je angefangener 10 m eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu pflanzen, um die Baumbestände am Gebietsrand zu erweitern. Zwischen den Bäumen sind standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen. Der schon heute vorhandene Grünsaum wird so mit standortgerechten Gehölzen ergänzt. Dies dient anteilig dem Ausgleich der von der Planung ausgelösten Eingriffe in die Gehölzbestände.

170 m² der Maßnahmenfläche M2 werden nicht bilanziell auf den gebietsinternen Ausgleich angerechnet, sondern als Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Auflagen der Baugenehmigung vom 17.09.2019 für die zwei nördlichen Trainingsplätze vorgesehen. Es ist damit sichergestellt, dass der aus diesem Verfahren abzugelende Ausgleich gebietsintern und eingriffsnah hergestellt wird, sich aber auch in die planerische Gesamtkonzeption einfügt.

Fließgewässer

Der im Norden innerhalb der Waldflächen bzw. nordöstlich parallel dazu verlaufende Graben wird nachrichtlich als **Fließgewässer** in die Planzeichnung übernommen. Die so ausgewiesenen Bereiche werden in Folge der Planung nicht verändert, sondern bleiben entsprechend ihrer heutigen Funktion erhalten.

Die vorgesehene Grabenverlegung und Neuherstellung in Form einer Rohrleitung, die vom südlichen Gebietsrand zu einer geplanten Rückhaltefläche führt, wird ebenfalls in die Planzeichnung aufgenommen. Das Vorhaben und der Verlauf der Leitung sind mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und befinden sich derzeit im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, so dass die Lage als gesichert angesehen werden kann, obwohl die Herstellung zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht erfolgt ist. Mit der Aufnahme in den Plan ist nachvollziehbar ausgewiesen, in welcher Form die Oberflächenentwässerung zukünftig beordnet werden soll und wo der geplante Leitungsverlauf verortet ist, so dass dies z. B. auch bei der Herstellung der Sportplätze berücksichtigt werden kann.

4.2 Textliche Festsetzungen im Überblick

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der Baugrenze ist die Errichtung nutzungstypischer, baulicher Anlagen (Sportler- bzw. Vereinsheim, Sanitär- und Umkleieräume, Tribüne u. ä.) mit einer maximalen Grundfläche (GR) von 600 m² zulässig.

Bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche (GR) von jeweils 25 m² sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Insgesamt dürfen die Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine maximale Grundfläche von 100 m² in Anspruch nehmen.

Zuwegungen und sonstige befestigte Flächen einschließlich Stellplätzen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 1.300 m² zulässig.

Flutlichtanlagen und Ballfangzäune dürfen im gesamten Plangebiet errichtet werden und sind nicht auf die festgesetzten Grundflächen anzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen eine maximale Höhe (Oberkante OK) von 7,5 m nicht überschreiten.

Bauliche Anlagen außerhalb der überbauten Grundstücksfläche dürfen eine maximale Höhe (Oberkante OK) von 4,5 m nicht überschreiten. Flutlichtmasten sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen.

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt ein zeichnerisch in der Planzeichnung bestimmter Kanaldeckel in der *Schleusenstraße* mit einer Höhe von 3,94 m NN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

§ 3 Grünordnung

§ 3.1 Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dient der Anlage von Sportplätzen. Die Sportplätze sind als Naturrasenplätze herzustellen. Weiterhin zulässig sind nutzungstypische bauliche Anlagen entsprechend der Bestimmungen der textlichen Festsetzung § 1 sowie in erforderlichem Umfang die Anlage von Wegen und untergeordneten befestigten Flächen. Kunstrasenplätze dürfen nicht angelegt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

§ 3.2 Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern

Die Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern dient der blickdichten Eingrünung des Gebiets. Es ist eine Strauchhecke anzupflanzen und auf einer Höhe von minimal 2,2 m zu unterhalten. Zu setzen sind Sträucher, zweireihig mittig versetzt, in einem Abstand von maximal 1,5 m in und zwischen den Reihen. Für die Pflanzungen sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 80-120 cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft lückenlos zu unterhalten. Es ist aus der angeführten Pflanzliste zu wählen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Weißdorn Crataegus monogyna - Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Felsenbirne Amelanchier ovalis - Gemeines Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
Europäischer Feuerdorn Pyracantha coccinea - Falscher Jasmin Philadelphus coronarius
Faulbaum Rhamnus frangula - Haselnuss Corylus avellana

Zäune dürfen an der inneren oder äußeren Grenze der Pflanzfläche errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

§ 3.3 Öffentliche Grünfläche – Wasserwirtschaft

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft dient der Bewirtschaftung der angrenzenden Gräben. Die Lage des Grabens innerhalb der Fläche ist nachrichtlich übernommen. Die Grünfläche ist so zu unterhalten, dass die Gewässerbewirtschaftung möglich ist. Sie ist von jeglicher Bebauung, einschließlich Zäunen, freizuhalten. Zulässig sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

§ 4 Stellplätze – Zuwegungen

Innerhalb der zeichnerisch bestimmten Fläche für Stellplätze sowie innerhalb der Baugrenze ist die Anlage von insgesamt maximal 26 Stellplätzen zulässig. Außerhalb der gekennzeichneten Bereiche ist die Anlage von Stellplätzen nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO).

Stellplätze sowie Zuwegungen und sonstige befestigte Flächen dürfen einschließlich Unterbau nur in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden (z. B. Schotterfläche, Rasengittersteine, wassergebundene Decke o. ä.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

§ 5 Immissionsschutz – Beleuchtungsanlagen

Stationäre und mobile Anlagen zur Beleuchtung der Sportplätze (Flutlicht) dürfen die in der DIN EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“ benannten Vorgaben für die Beleuchtungskategorie III nicht überschreiten.

Es sind nur Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zulässig, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel zur Vertikalen kein Licht abgeben (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Als Lichtquellen sind Lampen zu verwenden, die ein für Insekten möglichst wirkungsarmes Spektrum aufweisen (z. B. LED). Eine direkte Beleuchtung der angrenzenden Waldflächen ist mit geeigneten Maßnahmen (Ausrichtung der Lampen, Blenden, o. ä.) auszuschließen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 ist als naturnahes Regenrückhaltebecken mit flacher Böschungsneigung (1:5) herzustellen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen, die zum Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktion erforderlich sind, sind zulässig. Zur Unterhaltung des Beckens darf ein Unterhaltungsweg angelegt werden.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M2 ist als Baumreihe zu entwickeln. Alle 10 m ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu pflanzen. Zu verwenden sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm, Baumschulware aus regionaler Herkunft. Zwischen den Bäumen sind standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Abgänge sind spätestens zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen.

Die Flächen M1 und M2 sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zum Zweck der Wegesicherung sind zulässig. Bauliche Anlagen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art sind innerhalb der Flächen unzulässig. Das Aufbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig, über Ausnahmen kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg entscheiden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25a BauGB).

5 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum - Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkfelds Oldenburg (Bergwerkseigentum, Berechtsamsakte: B 20 077). Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Oldenburger Erdölgesellschaft (OEG).

Hinweise

Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder

der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.

Leitungsträger – Die Schutzbestimmungen der Leitungsträger sind zu beachten. Es sind frühzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den Leitungsträgern herbeizuführen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Barbel im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist

Rechts-
grundlagen

6 Städtebauliche Übersichtsdaten, Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

Fläche	ges. 62.860 m ²
Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	40.140 m ²
Öffentliche Grünfläche (Wasserwirtschaft)	1.800 m ²
Waldfläche	18.710 m ²
Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft	2.210 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
26.08.2020	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
26.09.2022	Erweiterung des Geltungsbereichs (VA)	
18.07.2023 – 16.08.2023	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
18.07.2023 – 16.08.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	Veröffentlichung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Darstellungen und Festsetzungen enthält nur der Plan. Sie sind dort durch Zeichnung, Signatur und textliche Festsetzungen dargestellt.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Dr. Ulrike Schneider / Planverfasser
Gemeinde Barbel, den	Anhuth / Bürgermeister

B ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Ziele der Planaufstellung

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlage an der *Schleusenstraße*. Der dort ansässige Sportverein benötigt für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung ein zusätzliches Spielfeld, das an die bestehenden Plätze angegliedert werden soll. Hierzu sind punktuelle Eingriffe in die Gehölzbestände sowie die Aufhebung eines Graben-Teilstücks erforderlich. Weiterhin soll ein Vereinsheim innerhalb der Fläche errichtet werden. Es wird der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt, um den planungsrechtlichen Rahmen für die beabsichtigten Entwicklungen zu schaffen. Dabei wird insbesondere auch die Abgrenzung zu den nördlich gelegenen Waldflächen berücksichtigt, um Eingriffe zu minimieren und ein geordnetes Nebeneinander sicherzustellen.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies auf die zwischenzeitig erstellte Luftbildauswertung hin, die in die Planunterlagen aufgenommen wurde. Der NLWKN verwies auf eine im Umfeld des Plans bestehende Grundwassermessstelle, was ebenfalls hinweislich in die Begründung übernommen wurde. Von der NLStV erging ein Hinweis auf mögliche Emissionen durch umliegende, überörtliche Straßen, der aufgrund der festgesetzten Gebietstypik (keine dauerhaften Wohn- oder Arbeitsnutzungen) jedoch nicht in die Planunterlagen übernommen wurde. Die Friesoyther Wasseracht erbat die Aufnahme des geplanten, neuen Verlaufs des Grabens bzw. der Rohrleitung zur Grabenverlegung in die Planunterlagen, was berücksichtigt wurde. Vom Landkreis erging ein Hinweis zum Ausgleich und zur (möglichen) Überplanung geschützter Biotopflächen. Nach erneuter Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Ausführungen des Umweltberichts weiterhin Bestand haben und keine weiteren, geschützten Biotope überplant werden, so dass eine Anpassung der Unterlagen nicht erforderlich war. Dem Planvorhaben wurde für den verbleibenden Eingriff eine externe Ausgleichsfläche (gemeindlicher Kompensationsflächenpool) zugewiesen. Die weiteren Hinweise des Landkreises waren bereits in den Planunterlagen berücksichtigt; nur zum Thema der Löschwasserversorgung wurden noch Ergänzungen vorgenommen.

Ergebnisse der Offenlegung der Planung

Wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Gesamtergebnis der Abwägung

Wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Die Verfahren wurden durch Beschluss vom 26.08.2020 eingeleitet. Mit Beschluss vom 26.09.2022 wurde das Plangebiet des Bebauungsplans um die angrenzenden Waldflächen erweitert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.07.2023 – 16.08.2023. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom bis (Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange vom). Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 109 sowie der Feststellungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten am